

Entwurf: Stand vom 31.07.2007

**Gesellschaftsvertrag
der Biogas-Verwaltungs-GmbH**

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Biogas- Verwaltungs- GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Ziele und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und Geschäftsführung der Biogas Homberg GmbH & Co. KG sowie die Beteiligung an solchen Unternehmen unter Übernahme der unbeschränkten Haftung.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

§ 3

Bekanntmachung

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 4

Dauer der Gesellschaft / Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Kündigung erklären. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie hat mit Einschreiben und mit einer Frist von 6 Monaten gegenüber den übrigen Gesellschaftern zu erfolgen.
- (4) Kündigt ein Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven unter unveränderter Firma fortzuführen. Ferner haben die übrigen Gesellschafter das Recht der Anschlusskündigung zum gleichen Termin innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Kündigung.
- (5) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus. Der kündigende Gesellschafter hat seine gesamten Geschäftsanteile auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch

diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen. Verzichtet ein Gesellschafter auf sein Übernahme- oder Bezugsrecht, so wächst der auf dieses Recht entfallende Teil des Geschäftsanteils den anderen Gesellschaftern im Verhältnis der übrigen Stammeinlagen zueinander an.

- (6) Sind die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nicht innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Kündigung des Gesellschafters vollständig von einem oder allen übrigen Gesellschaftern übernommen oder lehnen alle verbleibenden Gesellschafter die Übertragung ab, wird die Gesellschaft aufgelöst, es sei denn die verbleibenden Gesellschafter bestimmen einstimmig, dass der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters auf einen Dritten gegen Abfindung durch diesen zu übertragen ist. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.
- (7) Die Kündigung ist unzulässig, wenn nicht zugleich auch die Kommanditgesellschaft gekündigt wird.

§ 5

Stammkapital/Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen
 - (a) die Städtische Werke AG eine Stammeinlage in Höhe von 12.500,00 €;
 - (b) die MGS Steuerberatungs- GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 6.250,00 € und
 - © die Maschinenring Schwalm-Eder GmbH eine Stammeinlage in Höhe von 6.250,00 €
- (3) Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht und sind in voller Höhe sofort fällig.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung

§7

Geschäftsführer/Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Einzelvertretung verliehen werden.
- (2) Die Geschäftsführer der Gesellschaft werden von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen berufen und abberufen. Gleiches gilt für die Verleihung von Einzelvertretungsbefugnissen sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen mit Geschäftsführern.
- (3) Ungeachtet von Abs. (2) haben die Gesellschafter (a) und (b & c) gemeinsam einen Geschäftsführer ihrer Wahl zu stellen. Hierzu hat jeder der vorgenannten Gesellschafter das Recht, in einer Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer seiner Wahl zu berufen und diesen auch wieder abzurufen. Die übrigen Gesellschafter sind hiervon in der Tagesordnung zu unterrichten und in der Gesellschafterversammlung anzuhören,

haben jedoch bei der Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers kein Stimmrecht.

- (4) Ausgenommen aller Fälle der dauerhaften oder langfristigen Krankheit oder des Ablebens eines Geschäftsführers der Gesellschaft, dürfen die Gesellschafter ihrer vorstehendes Berufungs- und Abberufungsrecht jedoch nur einmal pro Kalenderjahr ausüben.
- (5) Die Geschäftsführer werden von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreit.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Je 6.250 € Stammeinlage gewähren eine Stimme.
- (2) Neben den an anderer Stelle dieses Vertrages oder im Gesetz vorgesehener Fälle beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Punkte:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen
2. Entlastung der Geschäftsführung
3. Wahl der Abschlussprüfer
4. Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 119 Abs. 2 AktG zur Erledigung vorgelegt werden
5. Die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie der Stellenübersicht
6. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Mittel nicht ausreichen sowie über im Wirtschaftsplan nicht veranlagte Investitionen, die einen Wert von 50.000,00 Euro überschreiten
7. Die Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung
8. Die Bestellung oder Abberufung von Prokuristen
9. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen
10. Die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie für solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 50.000 Euro überschritten wird
11. Der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, wenn der Wert des Geschäftes 50.000,00 Euro übersteigt
12. Der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder wesentlichen Beteiligungen

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % des Stammkapitals vertreten sind.
- (3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist möglich.
- (5) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führen die Gesellschafter alternierend.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.
3. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
4. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter regelmäßig über die Entwicklung.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB in der jeweils geltenden Fassung. Jahresabschluss mit Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 1 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Haushaltegrundsatzgesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Inhalte zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.

§ 12

Recht zur Unterrichtung

Unabhängig von den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfungen ein, die sich aus den Vorschriften über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben.

§ 13

Bewertung und Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) In allen Fällen der Abfindung eines Gesellschafters wird das Auseinandersetzungsguthaben in einer von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, der den letzten Jahresabschluss der Gesellschaft testiert oder erstellt hat, zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, die für alle Beteiligten - sofern rechtlich zulässig - bindend ist, auf den Tag des Ausscheidens ermittelt.
- (2) In der Auseinandersetzungsbilanz sind die Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens auf der Grundlage der Tageswerte entsprechend den Teilwerten gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 EStG in Ansatz zu bringen. Gleiches gilt für die Bewertung von Beteiligungsbesitz der Gesellschaft. Ein Firmenwert bleibt hier unberücksichtigt. Am Gewinn und Verlust nimmt der Ausscheidende bis zum Tage des Ausscheidens teil.
- (3) Das so festgestellte Abfindungsguthaben ist binnen 4 Wochen nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens auszuzahlen. Wird das Abfindungsguthaben erst nach dem Eintritt der Wirksamkeit des Ausscheidens ermittelt, beginnt die Auszahlungsfrist mit der Mitteilung des Abfindungsguthabens durch die nach Abs. (1) zuständige ermittelnde Person an die Gesellschaft. Nach der Feststellung des Abfindungsguthabens führen durch Betriebsprüfung veränderte Jahresertragssteuerbilanzen zu keiner Anpassung des Abfindungsguthabens
- (4) Eine Sicherheitsleistung für das Abfindungsguthaben kann nicht verlangt werden.
- (5) Die Kosten, die durch die Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz entstehen, trägt der Ausscheidende.
- (6) Zur Sicherung der Forderungen der Gesellschaft aus Warenlieferungen oder Leistungen oder Forderungen der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnis gegen einen Gesellschafter bei dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft, gleich aus welchem Grunde es erfolgt, tritt dieser seine Forderungen gegen die Gesellschaft aus Kapitalkonten, Darlehenskonten und Sonderkonten sowie das Abfindungsguthaben mit der Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages bzw. mit Beitritt zur Gesellschaft an die Gesellschaft ab. Die Gesellschaft kann ihre Forderungen mit den Forderungen des Gesellschafters zu gegebener Zeit verrechnen.

§ 14

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Abgaben, einschließlich Bekanntmachung und Eintragung bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro.

§ 15

Schriftform, Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform.
- (2) Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem voll wirksam. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, eine ergänzende Vereinbarung zu treffen, die dem

wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt, wie dies rechtlich möglich ist.

Kassel, den

Vorgelesen und genehmigt.

Städtische Werke AG

Helbig Kiok

MGS Steuerberatungs- GmbH

.....

Maschinenring Schwalm-Eder GmbH

.....

Notar

.....